

BEBAUUNGSPLAN NR10 GEMEINDE PUTZBRUNN LANDKREIS MÜNCHEN

IN ÖDENSTOCKKACH FÜR DIE FLURSTÜCKSNR
667, 669, 670 U. 670/4

- ☒ Aufstellung
 - ☐ Änderung
 - ☐ Ergänzung
 - ☐ Aufhebung
- genehmigt mit RS vom 15.3.1978
Nr. 220/2-6702 M 30-1
Regierung von Oberbayern
LA



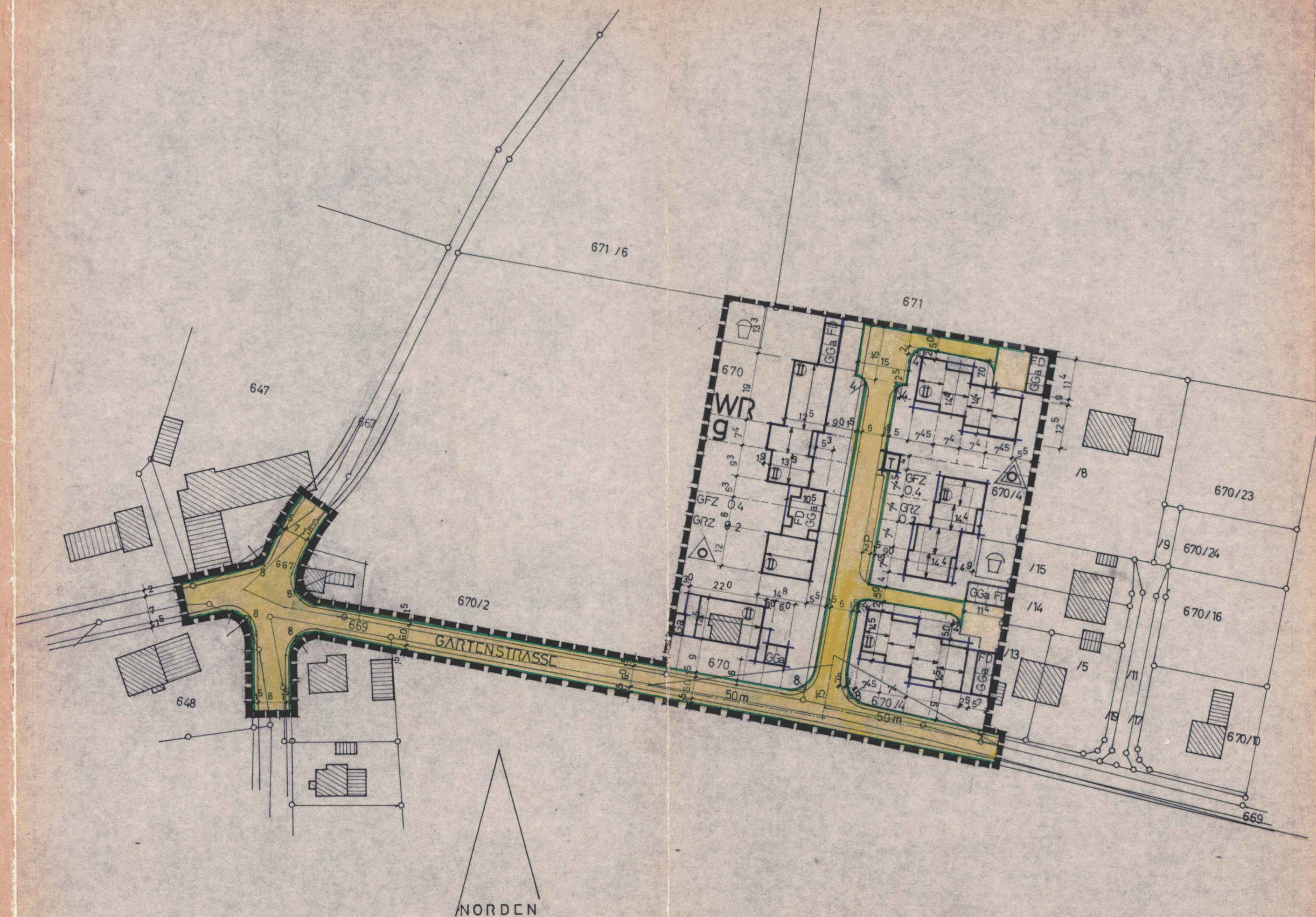
3. Ausfertigung

MASSTAB 1/1000

ARCHITEKT K.D. REITHMEIER
3263 BURGHAUSEN / ODB.
FRIEDR. COERTSTR. TEL 3190

15. FEBRUAR 1971 GLÄNDERT: 6. JUNI 1972

ARCHITEKT
KURT REITHMEIER
3263 BURGHAUSEN/OBER-
BAYERN FRIEDRICH COERTSTRASSE 30
TELEFON 08971/3190



Die Gemeinde Putzbrunn erläßt aufgrund der §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 541), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S 13), des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S 263), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 Grundstücke (Bauutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S.11) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Kurvenradius Baugrenze
- Straßbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen
- Zwei Vollgeschosse, zwingend
Geschoßflächenzahl 0,4 als Höchstwert
Grundflächenzahl 0,2 als Höchstwert
Flachdach
- Parkstreifen
- Gemeinschaftsgaragen
- Trafostation
- Firstrichtung
- Reines Wohngebiet
- Geschlossene Bauweise

- Fläche für Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage
- Sichtdreieck
- Maßzahl in Meter
- Garagen
- nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig

B. Festsetzungen durch Text

1. Das Bauland ist nach § 9 des Bundesbaugesetzes und § 3 der Bauutzungsverordnung als reines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmeweise können nur Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des tägl. Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zugelassen werden.
2. Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Ablagerungen von Gegenständen über einen Meter Höhe, über Straßenoberkante, bezogen auf die Fahrbahnmittlinie, freizuhalten.
3. Die Gebäudeaußenansichten sind in Form, Material und Farbe einheitlich herzustellen. Veränderungen dieser Gestaltung sind unzulässig.
4. Für die einzelnen Hausgruppen ist je eine Gemeinschaftsantenne festgesetzt. Einzelantennen sind nicht zugelassen.
5. Die Baugrundstücke sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden.
Art und Material: Senkrecht angeordnete, naturfarbene Holzlaten oder Mauer
Einfriedungshöhe: 0,9 - 1,2 m. über Straßenoberkante bezogen auf die Fahrbahnmittlinie
Einfriedungssockel: max. 0,20 m Höhe
Die Trägersäulen sind zur Straße hin abzudecken. Pfeiler an Eingangstüren und Einfahrtstoren sind in Sichtbeton oder verputzt herzustellen. In die Pfeiler sind Mülltonnenboxen einzubeziehen. Als Zwischensäune sind Einfriedungen aus Maschendraht verzinkt oder dunkelgrün plastiküberzogen zugelassen.
6. Für die im Baugebiet vorgesehenen Wohngebäude ist folgende Dachform vorgeschrieben: Satteldach 23 - 28 Grad

7. Die Traufhöhe der Wohngebäude, gemessen von der fertigen Straßenoberkante in der Fahrbahnmittlinie bis zur Oberkante der obersten Geschoßdecke bzw. des Sparrenwiderlagers, ist mit max. 6,10 m festgesetzt.
8. Die Wandhöhe der Garagen ist auf max. 2,75 m festgesetzt.
9. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen anzulegen sind. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je 300 qm ein Baum bodenständiger Art kommt.
10. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Wohngebiet unzulässig. Dagegen sind Versorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

C. Hinweise

- Abzubrechende Gebäude
- Grenze zwischen Fahrbahn u. Gehsteig
- Vorgeschlagene Form der Baukörper
- Vorschlag für Teilung der Grundstücke
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Flur-Nummer
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein

D. Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 21.4.72 bis 23.2.72 im Rathaus der Gemeinde Putzbrunn öffentlich ausgelegt.

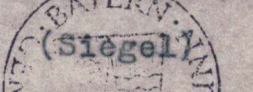
Putzbrunn, den 14. Juni 1972



R. Bendel
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.3.1978... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Putzbrunn, den 14. Juni 1972



R. Bendel
1. Bürgermeister

Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 15. März 1978 - Nr. 220/2 - 6102 M 30-1 - gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Putzbrunn, den 31. März 1978



(Walter)
2. Bürgermeister

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 31. März 1978 bis 30. April 1978 in Putzbrunn im Rathaus gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 31. März 1978 ortsüblich durch Anschlag an die Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht worden.

5. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Putzbrunn, den 2. Mai 1978



(Hargaßer)
1. Bürgermeister